

Statuten

1. Name, Zweck und Flagge

Der 1908 gegründete Seclub Interlaken ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Rudersportes sowie des gesellschaftlichen Vereinslebens. Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er führt die Fahne blau-weiss-blau mit den Buchstaben SCI im weissen Feld.

2. Mitgliedschaft

2.1 Art der Mitglieder

Der Club besteht aus: Ehrenmitgliedern, Aktiven, Junioren und Passiven.

Die Bezeichnung, der in den Statuten genannten Personen, versteht sich immer beiderlei Geschlechts.

2.2 Aufnahmeverfahren

Wer als aktives Mitglied dem Club beitreten will, stellt ein schriftliches Gesuch und erklärt gleichzeitig, des Schwimmens kundig zu sein. Für die Aufnahme ist die Haupt- oder Clubversammlung zuständig und das Aufnahmegesuch muss an der nächstmöglichen Versammlung behandelt werden. Zur Aufnahme sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten nötig.

2.3 Einteilung der Mitgliederklassen

Als Aktiv-Mitglied kann aufgenommen werden, wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die Junioren-Mitgliedschaft erstreckt sich vom 12. Altersjahr bis zum Ende des Jahres, in welchem das Mitglied 18 Jahre alt geworden ist.

Passivmitglied kann jeder Freund und Gönner des Rudersports werden.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Club in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des Clubs zu wahren, den Bestimmungen der Statuten, wie den Verordnungen und Vereinsbeschlüssen nachzuleben, insbesondere den Sicherheitsbestimmungen.

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt und im Beitragsreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet, abschliessend geregelt. Der Versand der Rechnungen für das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Regel 14 Tage nach der HV. Die Beiträge selber sind 30 Tage nach Versand fällig. Ausser den Junioren und den Passivmitgliedern haben alle Mitglieder den jeweils gültigen SRV-Beitrag zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

In besonderen Fällen, und sofern es das Interesse des Clubs erfordert, kann von den Mitgliedern ausnahmsweise ein Extrabeitrag in Form finanzieller, Arbeits- oder Sachleistungen erhoben werden.

Stimmberechtigt sind: Ehrenmitglieder, Aktive und Junioren, wobei letzteren nur ein halbes Stimmrecht zugeteilt wird.

Aktive und Junioren sind zu einem Amte wählbar. Ohne triftigen Grund kann eine einmalige Wahl in den Vorstand oder einen Ausschuss nicht abgelehnt werden. Passivmitglieder sind berechtigt, an allen Clubversammlungen teilzunehmen, dies jedoch ohne Stimmrecht.

2.5 Übertritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Wer von einer Mitgliederkategorie in eine andere übertreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; ausgenommen sind die altersbedingten Übertritte. Wer aus dem Club auszutreten wünscht, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über- und Austritte sind nur auf Ende des Kalenderjahres möglich, das Austrittsgesuch ist spätestens 30 Tage vor Jahresende einzureichen. Der Über- oder Austritt wird gewährt, wenn das betreffende Mitglied seinen sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist. Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Club- oder Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Er erfolgt gegen Mitglieder:

1. die sich im Club diszipliniert oder unkameradschaftlich verhalten
2. die durch ihr Verhalten gegen die Clubbehre verstossen

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

3. Organe

Die Organe des Clubs sind: die Hauptversammlung, die Clubversammlung, der Clubvorstand, die Revisoren

3.1 Versammlungen

Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Aufstellung und Genehmigung des Budgets; Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren sowie Mitglieder allfälliger Ausschüsse
- e) Mutationen und Ehrungen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Clubs
- h) Anträge

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge sind bis 7 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Clubversammlung:

Eine Clubversammlung kann vom Vorstand zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten jederzeit einberufen werden oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. In diesem Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. Das Datum bestimmt innerhalb von 4 Wochen der Vorstand; die Einladung hat mindestens 14 Tage zuvor zu erfolgen.

Versammlungsleitung und Beschlussfähigkeit:

Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten geleitet. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet in allen Versammlungen die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Abstimmungen sind offen; ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen.

Zur Änderung der Statuten bedarf es des Beschlusses einer Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Über alle Versammlungen wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Versammlung zur Einsicht aufliegt.

3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: 1. Präsident, 2. Vizepräsident / Beisitzer, 3. Sekretär / Aktuar, 4. Finanzchef, 5. Delegierter Ruderbetrieb, 6. Delegierter Infrastruktur/Material

Ersatzwahlen:

Der Vorstand wird an der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Präsidenten sollte 6 Jahre nicht überschreiten.

Kompetenzen des Vorstandes:

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Clubs und entscheidet selbständig über dringende Angelegenheiten, dies im Rahmen des vorgegebenen Budgets. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt

mindestens 8 Tage vorher, dringende Fälle ausgenommen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Stichtscheid des Präsidenten den Ausschlag. Der Präsident zeichnet mit einem andern Vorstandsmitglied kollektiv. Der Präsident ist für das Archiv verantwortlich.

3.3 Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem oder nach Möglichkeit zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisoren. Sie haben vor der Hauptversammlung die Jahresrechnung und die Bilanz des Clubs zu prüfen und einen schriftlichen Bericht über den Befund zu erstatten. Sie sollen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung durch den Finanzchef zur Prüfung der Rechnung eingeladen werden.

4. Haftung/Sicherheit

Für Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird begrenzt durch ihre Mitgliederbeitragspflicht gemäss Art.2.4 Statuten sowie Anhang Beitragsreglement.

Für Schäden irgendwelcher Art an Bootshaus, Areal, Bootsmaterial oder sonstigem Vereinsvermögen sind die Verursacher haftbar. Eine angemessene private Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Bei allen Unfällen auf dem Wasser, dem Bootshausareal oder bei Transporten lehnt der Verein gemäss Anhang Sicherheitsreglement jegliche Haftung ab.

5. Schlussbestimmungen

Revision der Statuten:

Die Beschlussfassung über die Statuten sowie deren Total- oder Teilrevisionen liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Hauptversammlung. Diesbezügliche Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Clubmitglieder.

Auflösung des Clubs

Zur Auflösung des Clubs ist die Hauptversammlung oder eine nur diesem Thema dienende Clubversammlung zuständig. Dazu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden und stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Seeclubs Interlaken sind ein allfälliges Vermögen, das Clubarchiv sowie die Preise in natura der Gemeindebehörde Interlaken zur Aufbewahrung zu übergeben. Damit verbunden wird der Auftrag, das Vermögen einem sich allfällig neu konstituierten Ruderverein in Interlaken auszuhändigen. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Teilung oder Auszahlung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 24. April 1934 und vom 25. Februar 1961 sowie sämtlichen Nachträgen. Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Hauptversammlung des Seeclubs Interlaken vom 09. März 2012.

Seeclub Interlaken

Der Präsident:

die Sekretärin/Aktuarin:



Lukas Hug



Christine Aeschmann

In Ergänzung dieser Statuten gelten folgende Anhänge:

Anhang 1. Sicherheitsreglement

Anhang 2: Beitragsreglement

Anhang 3: Beitrittserklärung